

Liestal, 5. Juni 2018/FKD/lw

Stellungnahme

Vorstoss Nr. 2017/609

Postulat von Sara Fritz

Titel: Prüfung eines Anreizsystems bei den Sozialhilfegeldern für Flüchtlinge

Antrag Vorstoss ablehnen

1. Forderung des Postulates

Die Stossrichtung des Postulates beinhaltet die Überprüfung resp. Einführung eines Anreizsystems für Flüchtlinge in der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (nachfolgend VA/Flü). Dies soll unter anderem kostenneutral erfolgen.

2. Begründung der Ablehnung des Postulates

2.1 Motivationszulage wurde erst 2014 abgeschafft

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Landrat die Motivationszulage (CHF 250.00 / Monat), die als Anreiz eingesetzt wurde, in der Sozialhilfe erst 2014 abgeschafft. Dies sowohl für VA/Flü wie auch für Einheimische. Nutzen und Wirksamkeit des Anreizes waren zu unklar. Stattdessen hat der Landrat den Grundsatz "Fordern und Fördern" eingeführt.

So ist auch nicht erklärbar, weshalb ein VA/Flü, der an einem von der Gemeinde bezahlten und in seinem Interesse stehenden Integrationsprogramm teilnimmt, zusätzlich zur Sozialhilfe noch mit einer Zulage "belohnt" werden soll.

Weshalb soll für etwas Selbstverständliches, für etwas, das man erwarten darf, nämlich die Integration, eine Zulage gewährt werden?

Hinzu kommt, dass mit einem Anreizsystem für VA/Flü die Sozialhilfe an "Attraktivität" gewinnen könnte.

Seit der Abschaffung der Motivationszulage 2014 sind nur vereinzelte Rückmeldungen von Gemeinden beim Kantonalen Sozialamt (KSA) eingegangen, dass die Abschaffung der Motivationszulage bedauert werde oder ein wichtiges Instrumentarium zur beruflichen Integration, sei es für Einheimische oder VA/Flü, fehle.

Die regierungsrätliche Konsultativkommission (KKSH), in der Gemeindevertreter sowie Verbandvertreter (VBLG, VSO [Verband Sozialhilfebehörden des Kantons]) vertreten sind, haben sich kritisch zum vorliegenden Postulat ausgesprochen. Es käme zu einer unerwünschten Kostensteigerung.

Und, wenn wieder ein Anreiz eingeführt würde, müsste dies auch für Einheimische gelten. Das würde noch mehr Kosten generieren.

2.2 Nutzen und Wirksamkeit von Anreizen fraglich

Eine umfangreiche Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) im Auftrag



der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus dem Jahr 2015 kommt zum Schluss, dass Nutzen und Wirksamkeit von Integrationszulagen nicht gesichert sind. Hinzu kommt, dass die Anwendung solcher Anreize in den Kantonen und ebenso in den Gemeinden stark divergiert und es zu Ungleichbehandlungen kommt.

Selbst die SKOS hat per 2016 die minimale Integrationszulage ersatzlos als Leistung in ihren Richtlinien gestrichen.

2.3 Anreize sind bereits vorhanden

Arbeit soll sich lohnen. Entsprechend erhalten Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen einen Einkommensfreibetrag. Diesen dürfen sie "behalten"; damit haben sie einen Anreiz, zu arbeiten und sich auch zu integrieren.

2.4 Sanktionen möglich

Die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen, ist mit Sanktionen verknüpft. Bei Nichtbefolgung kann der Grundbedarf bis zu 30% gesenkt werden oder es kann nur Nothilfe geleistet werden. Diese Instrumentarien werden von den Gemeinden angewendet, wobei allein schon die Möglichkeit präventiv wirkt.

2.5 Anreizsysteme sind nicht kostenneutral

Die Postulentin ist der Ansicht, dass ein neues System kostenneutral ausgestaltet werden müsste.

Eine kostenneutrale, wenn nicht sogar kostensenkende Wirkung kann ein solches System nicht haben. Dies wäre nur dann möglich, wenn der Grundbedarf drastisch gesenkt würde. Dies ist wohl kaum im Sinn der Postulentin und wäre auch nicht richtig.

Vorläufig aufgenommene Personen (VA) haben im Vergleich zu Einheimischen bereits einen um 40% reduzierten Grundbedarf. Diesen noch weiter zu senken, wäre nicht vertretbar, zumal damit auch Kinder betroffen wären. Mit einem weiteren reduzierten Grundbedarf wäre zudem die Integrationsauftrag gefährdet.

Und: anerkannte Flüchtlinge (Flü) sind zudem gemäss Bundesrecht den Einheimischen gleichgestellt (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, Asylverordnung 2, AsylV 2, SR 142.312).

2.6 Andere Integrationsmöglichkeiten

Die Integration von VA/Flü ist kein einfacher Prozess. Er hängt von vielen Faktoren ab. Es sind jedoch Massnahmen vorhanden, die diesen Prozess vereinfachen und effizienter machen werden.

Das KSA hat im Rahmen der Erarbeitung des knapp 40-seitigen <u>Integrationskonzepts für VA/Flü</u> umfangreiche Massnahmen definiert, wie Arbeitsmarktintegration effizienter gestaltet werden kann. Auch dafür braucht es finanzielle Mittel. Es erscheint deshalb sinnvoller, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und insbesondere in Bildungsangebote für VA/Flü zu investieren, anstatt einzelne mit einer Motivationszulage zu belohnen. In die gleiche Richtung geht die Bildungsoffensive der SKOS «Arbeit dank Bildung» (vgl. hierzu unter diesem <u>Link</u>).

Unter die vom KSA definierten Massnahmen fällt u.a. die Einführung von zentralen Assessmentcentern.

In den Assessmentcentern werden Soll/Ist Abklärungen in den Bereichen Sprache, Schul- und Berufsbildung, Neigungs- und Eignungspotenzial vorgenommen sowie mögliche Berufschancen abgeklärt. Alsdann können entsprechende Bescheinigungen zuhanden der Sozialhilfebehörden oder der RAV ausgestellt werden. Ist eine Person nicht arbeitsmarkttauglich, können zudem Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfebehörden ausgesprochen werden, welche Integrations-, Förder- oder Beschäftigungsprogramme zielführend sind. Dies beispielsweise anhand von sog. Integ-



rationsplänen. Die Sozialdienste setzen diese Empfehlungen um, indem sie entsprechende Verfügungen erlassen. Allenfalls besteht die Möglichkeit, dass die Massnahmen direkt durch die Assessmentcenter verfügt werden können. Dies zentral und gebündelt, in Form eines Case-Management und alles «aus einer Hand». Dadurch wird eine zentrale kantonale Koordinationsstelle geschaffen, bei der die Integrationsmassnahmen für VA/Flü zusammenlaufen.

3. Antrag

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.